

## **Leitfaden für die Ausbildung in Teilzeitform**

*für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Ausbildung zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern in berufsbegleitender Teilzeitform an der Ketteler-La Roche-Schule in Oberursel teilnehmen und gleichzeitig in einer katholischen Kindertageseinrichtung im Bistum Limburg beschäftigt sind*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Ausbildung lohnt sich</b>	<b>4</b>	<b>Blockpraktikum</b>	<b>16</b>
<b>Ausbildungsmodell und -verlauf</b>	<b>6</b>	Wahl der Praktikums-einrichtung	16
<b>Kooperation zwischen Kindertages-einrichtung und Fachschule</b>	<b>8</b>	Arbeitszeit und Vergütung während des Blockpraktikums	16
<b>Beschäftigungsumfang, Arbeits- und Urlaubszeit</b>	<b>9</b>	<b>Berufspraktikum</b>	<b>17</b>
Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Teilzeitausbildung	9	Wechsel in die Praktikums-einrichtung	17
Arbeitszeit und Beschäftigungsumfang	9	<b>Informationen und Ansprechpartner</b>	<b>18</b>
Arbeitszeit-Konto	10	<b>Anlage 1</b>	<b>19</b>
Mehrarbeit	11	Berechnung der durchschnittlichen Sollarbeitszeit	19
Praxisphase	11	<b>Anlage 2</b>	<b>21</b>
Urlaubsanspruch	12	Berechnung des Urlaubsanspruchs	21
Schließzeiten	13		
Fortbildung und Exerzitien	13		
Freistellung für Prüfungen	13		
<b>Einsatz in der Einrichtung</b>	<b>14</b>		
Fachkraftstatus	14		
Aufsichtspflicht	14		
Anleitung	14		
Teilnahme an Teambesprechungen	15		
Krankheit	15		
Einrichtungswechsel	15		

Bistum Limburg  
Abteilung Kindertages-einrichtungen  
Personalmarketing und -gewinnung Frankfurt  
Stand Mai 2016

## Ausbildung lohnt sich

Im Bistum Limburg gibt es ca. 280 Kindertageseinrichtungen. Die meisten davon in Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinden. Sie orientieren sich in ihrer Arbeit am Wort und Beispiel Jesu. Zentral für ihr Handeln ist dabei das Wohl der Kinder. Für sie und ihre Eltern wird erfahrbar, was es heißt, geliebt und angenommen zu sein und individuell gefördert zu werden. Unsere Kindertageseinrichtungen arbeiten mit einem wertorientierten Qualitätsmanagement-System nach DIN-ISO 9001 und dem KTK Gütesiegel. Damit sind in allen Tätigkeitsbereichen der Einrichtungen Standards gesetzt, die regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und ständig verbessert werden. Das Qualitätsmanagement-System gibt zudem Handlungssicherheit, bietet Platz für Kreativität und lädt zur persönlichen Weiterentwicklung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

Wir wissen, dass die Gewährleistung der bestehenden Angebote und der Angebotserweiterungen sowie der Qualität katholischer Kindertageseinrichtungen nur mit gut ausgebildeten Fachkräften und motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu leisten ist. Daher ist die Ausbildung von pädagogischen Fachkräften eine wesentliche Aufgabe unserer Kitas. Dies wird auch im KTK-Gütesiegel als Standard für katholische Einrichtungen formuliert. In unseren Kitas bieten wir den Lernenden daher Begleitung in allen Phasen der Ausbildung an. Sie können sich in Praktika mit den Anforderungen des Berufsfeldes vertraut machen, bereits während der Ausbildung als pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kita tätig werden und im Rahmen eines fachlich angeleiteten Berufspraktikums den Abschluss als staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher erwerben.

Die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher lohnt sich, denn der Beruf ist spannend und vielseitig, bietet Perspektiven und einen sicheren Arbeitsplatz. Erzieherinnen und Erzieher übernehmen eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe und gestalten die Zukunft der ihnen anvertrauten Kinder direkt mit. Sie vermitteln den Kindern grundlegende Werte und stärken ihre frühen Glaubenserfahrungen. Auch für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, die sich einen Beruf mit Zukunftsperspektive wünschen, lohnt sich die Ausbildung zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern. Interessierte, die die entsprechenden Eingangsvoraussetzungen mitbringen, finden in der berufsbegleitenden Ausbildung in Teilzeitform eine Möglichkeit, schnell in den neuen Beruf zu starten.

Um motivierte Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger zu unterstützen, fördert das Bistum Limburg einen Ausbildungsgang in berufsbegleitender Teilzeitform, der seit 2010 an der Ketteler-La Roche-Schule in Oberursel angeboten wird. Das Bistum Limburg finanziert einen Teil der Kosten dieses Ausbildungsangebots und ermöglicht den Studierenden ausbildungsbegleitende Beschäftigungsverhältnisse in den katholischen Kindertageseinrichtungen. Für Personen, die während dieser Ausbildung in katholischen Kitas tätig sind, entfallen zudem das Schulgeld und die Prüfungsgebühren. Auf diese Weise möchten wir den Studierenden einen guten Start in das Berufsfeld der Erzieherin bzw. des Erziehers ermöglichen, uns gemeinsam mit den Lernenden weiterentwickeln und unsere zukünftigen Kolleginnen und Kollegen auf dem Weg zur qualifizierten Fachkraft begleiten.

Mit der vorliegenden Broschüre wollen wir den Studierenden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen eine Orientierungshilfe geben und Informationen zu Ablauf, Rahmenbedingungen und Ansprechpersonen in der Ausbildung in berufsbegleitender Teilzeitform bereitstellen.

## Ausbildungsmodell und -verlauf

Die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher in berufsbegleitender Teilzeitform an der Ketteler-La Roche-Schule richtet sich in erster Linie an Frauen und Männer, die bereits in Kinderbetreuungseinrichtungen tätig sind, aber über keinen qualifizierten sozialpädagogischen Abschluss verfügen.

Eingangsvoraussetzungen für diesen Ausbildungsgang sind neben dem mittleren Bildungsabschluss eine mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit, sozialpädagogische Erfahrungen in einschlägigen Arbeitsfeldern und das erfolgreiche Bestehen einer Feststellungsprüfung. Dabei können eine abgeschlossene fachfremde Berufsausbildung, Zivildienst, FSJ, Au-pair-Tätigkeit, Abitur bzw. Fachhochschulreife und Studienleistungen sowie erzieherische und pflegerische Tätigkeiten in der Familie oder andere berufliche Tätigkeiten anteilig angerechnet werden. Sozialpädagogische Vorerfahrungen können zum Beispiel durch ein Praktikum vor Ausbildungsbeginn nachgewiesen werden. Die Dauer beträgt in der Regel drei bis sechs Monate in Vollzeit und richtet sich nach den individuellen Vorkenntnissen der Bewerberinnen und Bewerber.

Die Ausbildung in Teilzeitform dauert zwei Schuljahre, an die sich ein einjähriges Berufspraktikum anschließt. Die Studierenden nehmen an drei Wochentagen an insgesamt 21 Unterrichtsstunden teil und arbeiten an den beiden verbleibenden Wochentagen in vornehmlich katholischen sozialpädagogischen Einrichtungen. Um eine enge Zusammenarbeit mit der Praxis zu gewährleisten und die Studierenden vor Ort in ihrer



pädagogischen Arbeit zu beraten, werden sie zweimal in jedem Schuljahr von den Mentorinnen und Mentoren (Lehrkräfte der beiden Kernfächer „Sozialpädagogische Grundlagen“ sowie „Sozialpädagogische Konzepte und Strategien“) in ihren Arbeitsstellen besucht. Am Ende des 1. Ausbildungsjahres liegt ein sechswöchiges Blockpraktikum.

Wie in der regulären Vollzeitausbildung absolvieren die Studierenden nach der zweijährigen Schulzeit die theoretische Abschlussprüfung und erhalten nach dem Bestehen der methodischen Prüfung am Ende des Berufspraktikums die „Staatliche Anerkennung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher“.

Detaillierte Informationen zu Zugangsvoraussetzungen, Ablauf und Inhalten der Ausbildung stellt die Fachschule bereit.

## **Kooperation zwischen**

## **Kindertageseinrichtung und Fachschule**

**E**ine gute Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Fachschule ist für das Gelingen der Ausbildung wesentlich. Die Fachschule benötigt für die Aufnahme in den Ausbildungsgang eine Einstellungsbestätigung des Trägers, bei dem die bzw. der Studierende während der Ausbildung tätig ist. Die Schultage werden den Studierenden und den Ausbildungseinrichtungen zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt. Dabei können Wünsche der Studierenden und Einrichtungen berücksichtigt werden.

Die Studierenden in der Teilzeitausbildung an der Ketteler-La Roche-Schule werden im Laufe der Ausbildung in der Regel drei bis vier Mal von ihren Mentorinnen und Mentoren in ihren Kindertageseinrichtungen besucht. Die Besuche finden stets vorangemeldet statt. Die Mentorin bzw. der Mentor nimmt dabei in beobachtender Weise an der sozialpädagogischen Tätigkeit der oder des Studierenden in der Gruppe teil und führt anschließend ein Gespräch mit ihr bzw. ihm, in welchem der Lernprozess gemeinsam reflektiert wird. Wenn möglich, sollte auch die Praxismentorin bzw. der Praxismentor aus der Kita an dem Gespräch teilnehmen.

Im Sinne einer guten Kooperation und zur Unterstützung der Studierenden werden Bedenken der Praxismentorin oder des Praxismentors bzw. Kitaleitung hinsichtlich des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung frühzeitig an die Fachschule kommuniziert.

Die Ketteler-La Roche-Schule lädt die Studierenden gemeinsam mit den Praxismentorinnen und Praxismentoren aus den Einrichtungen regelmäßig zu Informationsveranstaltungen in die Schule ein, um Erfahrungen auszutauschen und offene Fragen zu klären.



## **Beschäftigungsumfang,**

## **Arbeits- und Urlaubszeit**

### ***Einstellung von Studierenden in der Teilzeitausbildung***

Personen, die die Ausbildung in berufsbegleitender Teilzeitform absolvieren, werden als pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Teilzeit eingestellt. Sie sind keine Praktikantinnen und Praktikanten, sondern werden als pädagogische Fachkraft gemäß § 25b Abs. 2 Satz 1 HKJGB für die Dauer der Teilnahme und dem erfolgreichen Abschluss der berufsbegleitenden Erzieherausbildung in Teilzeitform angestellt. Die Vergütung erfolgt nach TVöD SuE S4.

Hinweis: Bei Vertragsabschluss sollten die Schließzeiten der jeweiligen Kita beachtet werden. Es kann ungünstig sein, wenn ein Vertrag mit Schließzeiten, also mit Urlaub, beginnt.

### ***Arbeitszeit und Beschäftigungsumfang***

Vor Ausbildungsbeginn sind der Beschäftigungsumfang (BU) und die geplanten regelmäßigen Arbeitstage zwischen Trägern und Studierenden zu vereinbaren. Seitens der Schule wird eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden in der Woche (im Jahresdurchschnitt) vorausgesetzt. Dies entspricht aktuell einem BU von 38,462 %. Ein höherer Beschäftigungsumfang von bis zu 50% ist möglich, wenn Träger und Studierende dies wünschen. Hierzu arbeiten die Studierenden dann in der Regel



zusätzlich nach dem Unterricht und/oder in den Schulferien. Es ist jedoch zu beachten, dass aufgrund der Öffnungszeiten nicht in allen Einrichtungen ein Einsatz nach dem Unterricht möglich ist.

Das Bistum Limburg **empfiehlt einen BU von 38,462 % oder 50 %**, aus dem sich folgende Beschäftigungsmodelle A und B ergeben:

<b>Beschäftigungsumfang</b>	<b>Modell A 38,462 %</b>	<b>Modell B 50 %</b>
<b>Arbeitstage</b>	2 Arbeitstage pro Woche während der Schulzeit und in den Schulferien	2 Arbeitstage pro Woche während der Schulzeit 5 Arbeitstage pro Woche in den Schulferien
<b>Tägliche Soll-Arbeitszeit</b>	7,5 Stunden + mind. 30 min Pause	7 Stunden + mind. 30 min Pause
<b>Wochenarbeitszeit</b>	15 Stunden pro Woche	14 Std/Woche in der Schulzeit 35 Std/Woche in den Schulferien
<b>Urlaub</b>	12 Tage	17 Tage

Für andere vereinbarte Beschäftigungsumfänge oder Anzahl der Arbeitstage muss das Beschäftigungsmodell dementsprechend abgeändert und in Rücksprache mit dem Rentamt angepasst werden!

### **Arbeitszeit-Konto**

Die Einrichtungsleitung führt das Arbeitszeit-Konto. Eine elektronische Zeiterfassungstabelle im Excel-Format wird durch das Personalmarketing kath. KITAS Frankfurt bereitgestellt. Die Nutzung der Zeiterfassungstabelle wird ausdrücklich empfohlen, um einen Überblick über die Arbeits- und Urlaubszeit zu erhalten. Die tägliche Sollarbeitszeit und die Urlaubstage sowie Feiertage, bewegliche Ferientage, Schulferien, Prüfungs- und Praktikumszeiten für das entsprechende Schuljahr an der Ketteler-La Roche-Schule sind bereits voreingestellt. Wird in die Anmerkungs- spalte ein U für Urlaub oder ein K für Krankheit eingetragen, so stellt

sich in der Ist-Spalte automatisch die Sollarbeitszeit für diesen Tag ein, und die Anzahl der noch übrigen Urlaubstage wird entsprechend angepasst. Überstunden und Fehlzeiten werden automatisch berechnet und unterhalb der Tabelle angezeigt. Sollte das Beschäftigungsmodell von den gängigen Modellen A und B abweichen, sollte dies auch der Koordinationsstelle der Teilzeitausbildung (Personalmarketing kath. KITAS Frankfurt) mitgeteilt werden, damit eine individuell angepasste Zeiterfassungstabelle bereitgestellt werden kann.

### **Mehrarbeit**

In Absprache mit der Einrichtungsleitung können Arbeitsstunden auch über die vereinbarte Sollarbeitszeit hinaus erbracht und durch einen Freizeitausgleich wieder abgebaut werden. Die Anzahl der Mehrarbeitsstunden sollte dabei in einem überschaubaren Maß bleiben, um die Studierenden neben Schule, Lernzeiten und regulären Arbeitszeiten nicht zu überlasten und somit die Qualität der Ausbildung zu gewährleisten. Diese Mehrarbeitsstunden können auch zur Abdeckung der Schließzeiten der Einrichtung herangezogen werden. Daher empfiehlt es sich, im Laufe des Schuljahres vorausschauend Mehrarbeitsstunden zu diesem Zweck zu leisten. Mehrarbeitsstunden können besonders gut in den Zeiten angesammelt werden, in denen die Studierenden keinen Unterricht haben, aber die Kindertageseinrichtungen geöffnet sind (z.B. beweglicher Ferientag der Schule, Praxisphase zu Beginn des Schuljahres, etc.).

### **Praxisphase**

Zu Schuljahresbeginn gibt es eine Praxisphase, in der die Studierenden vom Unterricht in der Schule freigestellt werden. Im ersten Ausbildungsjahr dauert die Praxisphase in der Regel zwei Wochen und im zweiten Ausbildungsjahr eine Woche. In dieser Zeit arbeiten sie an fünf Tagen pro Woche in der Kita und sammeln so drei Tage Mehrarbeitsstunden pro Woche während der Praxisphase an. Diese drei bzw. sechs Tage können im Verlauf des Ausbildungsjahres zum Beispiel durch einen Freizeitausgleich wieder abgebaut oder zur Abdeckung der Schließzeiten der Einrichtung herangezogen werden.



### **Urlaubsanspruch**

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach der regelmäßig geleisteten Anzahl an Arbeitstagen in einer Kalenderwoche laut Dienstplan der Einrichtung, unabhängig von der Stundenzahl oder dem im Vertrag definierten Beschäftigungsumfang. Die genaue Definition des Urlaubsanspruches ist einsehbar in der Arbeitsvertragsordnung des Bistums Limburg (AVO). Darüber hinaus ist die Auskunft auch über die jeweiligen Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter des Rentamts Süd bzw. Rentamts Nord möglich. Für die empfohlenen Arbeitszeitmodelle ergeben sich folgende Urlaubsansprüche pro Kalenderjahr:

#### **Modell A:**

Personen, die regelmäßig an zwei Tagen in der Woche arbeiten: **12 Tage**

#### **Modell B:**

Personen, die während der Schulzeit an zwei Tagen und während der hessischen Schulferien an fünf Tagen arbeiten: **17 Tage**

Sollte das vereinbarte Arbeitszeitmodell von den empfohlenen Modellen abweichen, muss der Urlaubsanspruch dementsprechend berechnet werden! (S. Anlage 2). Ggf. sind Besonderheiten eines Personalfalls zu berücksichtigen: zum Beispiel bei Sonderurlaub für Schwerbehinderte.

Bei Rückfragen stehen die Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter der Rentämter zur Verfügung.

Bei Urlaubstag, Dienstbefreiung und Arbeitsunfähigkeit ist die Zeit zu berücksichtigen, die nach Dienstplan zu erbringen gewesen wäre.

### **Schließzeiten**

Für Schließzeiten der Einrichtung werden Urlaubstage oder Mehrarbeitsstunden eingebracht. Für Modell A sind demnach zwei Urlaubstage und für Modell B fünf Urlaubstage pro Schließwoche einzureichen. Dies liegt daran, dass Schließzeiten in den Ferien, also in den Fünf-Tage-Wochen liegen. Ggf. sind zusätzlich Mehrarbeitsstunden einzubringen, um die Schließzeiten auszugleichen. Durch die Praxisphase am Anfang des Schuljahres, schulfreie Tage und Sondertermine in den Kitas gibt es im Laufe der Ausbildung in der Regel hinreichende Gelegenheiten, Mehrarbeitsstunden zum Ausgleich der Schließzeiten zu bilden.

### **Fortbildung oder Exerzitien während der Ausbildung**

Auch in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis entsteht Anspruch auf Fortbildung und Exerzitien. Wir geben zu bedenken, im Sinne der Ausbildung und der ohnehin hohen Belastung für Studierende und Einrichtungen bei Fortbildungen und Exerzitien zurückhaltend zu sein, es sei denn, es handelt sich um Teamfortbildungen.

### **Freistellung für Prüfungen**

Für die Tage, an denen in der Fachschule die schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen stattfinden, werden die Studierenden unter Fortzahlung der Bezüge vom Dienst in der Kita freigestellt.



## **Einsatz in der Einrichtung**

### **Fachkraftstatus**

Die Studierenden in der Teilzeitausbildung sind Fachkräfte nach § 25b Abs. 2 Satz 1 HKJGB. Insofern können sie als „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gruppe“ eingesetzt werden und dort entsprechende Aufgaben übernehmen.

### **Aufsichtspflicht**

Ob Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung alleine in der Gruppe bleiben können, ist keine Frage des Fachkraftstatus. Grundsätzlich gilt, dass Träger und Einrichtungsleitung verantworten, wem sie die Aufsichtspflicht übertragen. Dies gilt ebenfalls für Studierende in der Teilzeitausbildung.

### **Anleitung durch Praxismentorin bzw. Praxismentor**

Für die ausbildungsbegleitende Tätigkeit im 1. und 2. Ausbildungsjahr ist keine Praxisanleitung (wie im Berufspraktikum) vorgeschrieben. Die Begleitung durch eine feste Ansprechperson in der Kita, die Praxismentorin oder den Praxismentor, wird jedoch empfohlen. Vor- und nachbereitende Gespräche, Unterstützung und Offenheit für Fragen sollten im Sinne einer guten Ausbildung grundsätzlich gegeben sein.

### **Teilnahme an Teambesprechungen**

Die Studierenden sind als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Teilzeitausbildung vollwertige Mitglieder des Teams und sollten dementsprechend nach Möglichkeit auch an Teambesprechungen, Veranstaltungen in der Einrichtung, Konzeptionstagen usw. teilnehmen.

### **Krankheit**

Im Krankheitsfall muss die oder der Studierende Fachschule und Arbeitgeber informieren. Gemäß AVO ist spätestens am 4. Tage des Fernbleibens vom Dienst ein ärztliches Attest über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer beim Arbeitgeber einzureichen. An die Fachschule ist eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung zu senden (postalisch, per Fax oder Email). Bei Arbeitsunfähigkeit ist für das Arbeitszeit-Konto die Zeit zu berücksichtigen, die nach Dienstplan zu erbringen gewesen wäre.

### **Einrichtungswechsel**

Grundsätzlich ist der Wechsel der Kindertageseinrichtung während der Ausbildung nicht empfehlenswert. In begründeten Ausnahmefällen ist dies jedoch in Absprache mit der Fachschule möglich. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das Personalmarketing kath. Kitas in Frankfurt.



---

## **Blockpraktikum**

---

### ***Wahl der Praktikumeinrichtung***

Als Teil der Ausbildung findet ein sechswöchiges Blockpraktikum im ersten Ausbildungsjahr statt. Das Blockpraktikum muss gemäß Ausbildungsplan in einem anderen Arbeitsbereich (U3/Ü3/Hort) absolviert werden. In der Regel erfolgt es in einer anderen Einrichtung. In Ausnahmefällen kann das Blockpraktikum in der Stammeinrichtung absolviert werden, wenn diese über verschiedene Bereiche (U3/Ü3/Hort) verfügt und die bzw. der Studierende dort eingesetzt werden kann. Wenn möglich, sollen die Studierenden für das Blockpraktikum innerhalb der Ausbildungsklassen tauschen und das Praktikum in der Kita einer bzw. eines Studierenden aus der eigenen Klasse oder der Nachbarklasse absolvieren. Die Wahl der Praktikumeinrichtung wird dabei mit der Fachschule abgestimmt. Wir empfehlen, bevorzugt katholische Einrichtungen auszuwählen.

### ***Arbeitszeit und Vergütung während des Blockpraktikums***

Die Studierenden werden für die Zeit des Praktikums unter Fortzahlung der Bezüge von der Stammeinrichtung in die Praktikumeinrichtung abgeordnet. In der Praktikumeinrichtung wird dementsprechend kein Praktikumsentgelt gezahlt.

Während des Blockpraktikums sind die Studierenden somit komplett von der Tätigkeit in der Stammeinrichtung freigestellt. Es werden keine Plus- oder Minusstunden in der Stammeinrichtung verzeichnet und auch keine Plus- oder Minusstunden aus der Stammeinrichtung im Praktikum ausgeglichen.



---

## **Berufspraktikum**

---

### ***Wechsel in die Praktikumeinrichtung***

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Teilzeitausbildung absolvieren im Anschluss an die zweijährige schulische Ausbildung ein Berufspraktikum. In dieser Zeit haben sie den Status von Berufspraktikantinnen bzw. Berufspraktikanten und müssen in der Einrichtung durch eine Praxisanleitung betreut werden. Um diesen veränderten Status zu betonen, sollen sie die Einrichtung für das Berufspraktikum wechseln. Die Fachschule ist bei der Auswahl der Ausbildungseinrichtung beratend tätig und muss der Wahl der Ausbildungseinrichtung zustimmen. Die Projektstelle für Personalmarketing Frankfurt kann bei der Vermittlung in eine andere katholische Einrichtung des Bistums Limburg unterstützen. Für das Berufspraktikum erhalten die Studierenden einen Vertrag als Berufspraktikantin bzw. Berufspraktikant. Die Vergütung und der Urlaubsanspruch richten sich nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD).

## Informationen und Ansprechpartner

Für Fragen rund um die berufsbegleitende Ausbildung an der Ketteler-La Roche-Schule stehen die Fachschule, die Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter der Rentämter, die Kita-Koordinatorinnen und Kita-Koordinatoren sowie die Koordinationsstelle der Teilzeitausbildung zur Verfügung.

### Ketteler-La Roche-Schule

06171 9243-0  
info@kettlaro.de

### Rentamt Süd

06195 9934-0

### Rentamt Nord

06433 881-50

### Koordination der Teilzeitausbildung

069 13307790-15/22  
kita-personal-ffm@bistum-limburg.de

### AVO

Die aktuell gültige Arbeitsvertragsordnung (AVO) ist der Sammlung von Verordnungen und Richtlinien (SVR) zu entnehmen. Diese finden Sie in der Mediathek auf der Homepage des Bistums Limburg unter:

<https://www.bistumlimburg.de/mediathek/mediathek-svr.html>

## Anlage 1

### Berechnung der durchschnittlichen Sollarbeitszeit

Beispiel für Modell B: Beschäftigungsumfang von 50 % bei 2 Arbeitstagen in Schulwochen und 5 Arbeitstagen in Ferienwochen

Grundlegend ist der ganzjährig zu betrachtende Beschäftigungsumfang (BU) von 50 %. Der BU bezieht sich auf das ganze Ausbildungsjahr, d.h. innerhalb eines gesamten Ausbildungsjahres muss die bzw. der Teilzeit-Studierende ein Stunden-Soll von einer 50 %-Stelle erfüllen und wird somit in den Schulwochen weniger als 50% arbeiten und in den Ferienwochen (zum Ausgleich) mehr als 50 %.

Es ergibt sich eine **Sollstundenzahl pro Tag**, die sich wie folgt berechnet:

- Annahme 1: Es besteht ein Beschäftigungsumfang von 50 %  
Annahme 2: Die Ausbildung wird an der Ketteler-La Roche-Schule absolviert, d.h. deren Ferienzeiten werden angenommen (114 Schultage)  
Annahme 3: Es gibt gemäß AVO 260 Arbeitstage (52 x 5 Tage) im Jahr  
Annahme 4: Vollzeitbeschäftigte arbeiten 39 Stunden pro Woche bzw. 7,8 Stunden pro Tag

### Ermittlung der Anzahl der Arbeitstage der Teilzeit-Studierenden

je 2 Arbeitstage in 38 Schulwochen = 76 Tage  
je 5 Arbeitstage in 14 Ferienwochen = 70 Tage  
76 Tage + 70 Tage = 146 durchschnittliche  
TZA-Arbeitstage pro Jahr  
oder  
260 Tarifarbeitstage – 114 Schultage = 146 durchschnittliche  
TZA-Arbeitstage pro Jahr

### **Ermittlung der täglichen Soll-Arbeitszeit**

An 260 Arbeitstagen arbeitet eine 50 %-Kraft je 3,9 Stunden. Das sind 1014 Arbeitsstunden im Jahr. Um die Jahressollarbeitszeit bei einem vereinbarten Beschäftigungsumfang von 50 % zu erreichen, muss die Person in Teilzeitausbildung an den 146 Arbeitstagen je 7 Stunden arbeiten.

$$\frac{260 \text{ Tage} \times 3,9 \text{ Stunden}}{146 \text{ Tage}} = 7 \text{ Stunden}$$

**Für andere vereinbarte Beschäftigungsumfänge oder Arbeitstage muss diese Rechnung dementsprechend angepasst werden!**

## **Anlage 2**

### **Berechnung des Urlaubsanspruchs**

Ist die Arbeitszeit in der Woche auf wechselnde Tage verteilt, d. h. unterscheidet sich die Anzahl der zu arbeitenden Tage von Woche zu Woche, so berechnet sich der Urlaubsanspruch wie folgt:

Der Urlaubsanspruch einer 5-Tage-Woche wird durch 260 dividiert und das Ergebnis mit der Anzahl der vereinbarten durchschnittlichen Arbeitstage im Jahr multipliziert.

$$\frac{\text{Urlaubsanspruch 5-T-W} \times \text{Arbeitstage}}{260} = \text{Urlaubstage}$$

Beispiel für die Berechnung des Urlaubsanspruchs von Teilzeit-Studierenden, die während der Schulzeit an 2 Tagen und während der Schulferien an 5 Tagen arbeiten und so auf 146 Arbeitstage im Jahr kommen:

Urlaubsanspruch bei einer 5-Tage-Woche = 30 Tage (Stand April 2015)

$$\frac{30 \text{ Urlaubstage} \times 146 \text{ Arbeitstage}}{260 \text{ Arbeitstage}} = 17 \text{ Urlaubstage}$$

Die genaue Definition des Urlaubsanspruchs ist einsehbar in der Arbeitsvertragsordnung des Bistums Limburg (AVO). Darüber hinaus ist die Auskunft auch über die jeweiligen Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter der Rentämter möglich.

## **Notizen**

## **Impressum**

*Bistum Limburg*

*Abteilung Kindertageseinrichtungen*

*Personalmarketing und -gewinnung Frankfurt*

*Stand Mai 2016*

*Design:*

*Jutta Pötter, Mainz, [www.poetter.com](http://www.poetter.com)*

*Fotos: Monkey Business, Kzenon, diego cervo, Woodapple,*

*Oksana Kuzmina, drubig-photo alle [www.fotolia.com](http://www.fotolia.com)*



Und er nahm ein Kind,  
**stellte es mitten unter sie,**  
umarmte es  
und sagte zu ihnen:  
Wer ein solches Kind  
in meinem Namen aufnimmt,  
der nimmt mich auf;  
und wer mich aufnimmt,  
der nimmt nicht nur mich auf,  
sondern den,  
der mich gesandt hat.

